



**HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40255-2018-04

0007729.0001

20.09.2022

**Der Firma
Windpark Klinksberg-Humberg GmbH
v. d. Geschäftsführer Dr. Gernot Blanke
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen**

wird auf Ihren Antrag vom 18. Juni 2015, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in 59757 Arnsberg, in der Gemarkung Holzen, Flur 16, Flurstück 53 erteilt.

(§§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)).

Kreissitz: Steinstraße 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr Individuelle Öffnungszeiten
Mo., Mi., Do. 14.00 – 15.30 Uhr und Angaben zu De-Mail
Di. 14.00 – 17.00 Uhr sowie E-Post finden Sie
Fr. 08.30 – 13.00 Uhr im Internet.

Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage:

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 0007729

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Standort		Gemarkung/ Flur/ Flurstücke
				Nr. WEA	Koordinaten -UTM- WGS84	
Vestas V117	3.300	141,5	58,5	7	32.426.313 5.693.134	Holzen / 16 / 53

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 65, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG,
- Forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Ordner 1 von 5

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Anschreiben vom 17.01.2022, 03.02.2017 | Blatt 1 bis 3 |
| 2. Antrag auf Einzelentscheidungen vom 23.05.2018 | Blatt 1 |
| 3. Ausdruck Handelsregister vom 03.02.2017 | Blatt 1 und 2 |
| 4. Vollmachten vom 17.06.2017 | Blatt 1 bis 4 |
| 5. Empfangsbestätigung | Blatt 1 bis 2 |
| 6. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 7. Antrag auf Durchführung des förmlichen Verfahrens | Blatt 1 |
| 8. Kurzbeschreibung | Blatt 1 bis 9 |
| 9. Kurzbeschreibung Korrektur vom 23.10.2019 | Blatt 1 |
| 10. Antrag gem. § 4 BImSchG nach Formular 1 bis 8 vom 10.08.2016, für WEA 7) | Blatt 1 bis 12 |
| 11. Kostenaufstellung vom 10.01.2022 | Blatt 1 |
| 12. Lageplan –Übersicht DGK 5- (1 : 5000) | Blatt 1 |
| 13. Topographische Karte | Blatt 1 |
| 14. Übersichtskarte (1 : 25000) | Blatt 1 |
| 15. Lageplan (1 : 2000) | Blatt 1 |
| 16. Lageplan -Darstellung WEA-7- (1 : 2000) | Blatt 1 |
| 17. Lageplan Zuwegung und Rodung | Blatt 1 |
| 18. Bauvorlagen | Blatt 1 bis 375 |

Ordner 2 von 5

- | | |
|--|-----------------|
| 19. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 20. Angaben zum Abfall | Blatt 1 bis 6 |
| 21. Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes | Blatt 1 bis 9 |
| 22. Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept für Vestas V117-3.3 MW R2 | Blatt 1 bis 12 |
| 23. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan | Blatt 1 bis 9 |
| 24. Vestas Arbeitsschutz | Blatt 1 bis 71 |
| 25. Technische Sicherheitseinrichtungen (Hinderniskennzeichnung (Tages- und Nachtkennzeichnung) / Eiserkennung / Blitzschutz etc.) | Blatt 1 bis 39 |
| 26. Herstell-, Rohbau- und Rückbaukosten | Blatt 1 bis 6 |
| 27. Schallprognose für den Standort Klinksberg-Humberg vom 12.02.2018, Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen | Blatt 1 bis 246 |

Ordner 3 von 5

- | | |
|---|-----------------|
| 28. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 29. Schattenwurfprognose für den Standort Klinksberg-Humberg vom 13.05.2015, BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen | Blatt 1 bis 417 |
| 30. Angaben zum Schattenwurfmodul | Blatt 1 bis 3 |
| 31. Angaben zur Standsicherheit
(Gutachterliche Stellungnahme zur Turm- und Fundamentber.) | Blatt 1 bis 29 |
| 32. Turbulenzgutachten für den Windpark Klinksberg-Humberg vom 08.03.2016, I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt | Blatt 1 bis 19 |
| 33. Hydrogeologische Bewertung vom 30.03.2015, GUV GmbH, Wilhelmshöher Allee 122, 34119 Kassel | Blatt 1 bis 7 |
| 34. Standortbezogene Gefährdungsabschätzung vom 29.03.2015, GUV GmbH, Wilhelmshöher Allee 122, 34119 Kassel | Blatt 1 bis 27 |

Ordner 4 von 5

- | | |
|--|----------------|
| 35. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 36. Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung vom 04.2015, ökoplan Essen, Savignystraße 59, 45147 Essen | Blatt 1 bis 59 |
| 37. Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung NACHTRAG vom 02.03.2016, ökoplan Essen, Savignystraße 59, 45147 Essen | Blatt 1 bis 10 |
| 38. Darstellung und Bewertung der optischen Wirkung vom 28.02.2017, BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen | Blatt 1 bis 58 |
| 39. Darstellung und Bewertung der optischen Wirkung NACHTRAG vom 06.04.2017, BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen | Blatt 1 bis 44 |
| 40. Brandschutzkonzept vom 07.04.2016, Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, Möhnestraße 16a, 59929 Brilon | Blatt 1 bis 14 |
| 41. Gutachten zu Risiken durch Eisfall vom 22.01.2016, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg | Blatt 1 bis 10 |
| 42. Sachverständige Stellungnahme zur Einwirkung auf die seismologische Station SORT des Geologischen Dienstes vom 24.08.2020, Prof. Dr. Horst Rüter, HarbourDom GmbH, Schürbankstraße 20a, 44287 Dortmund | Blatt 1 bis 5 |
| 43. Rechtlich-seismologisches Gutachten vom 16.03.2016, Jeromin & Kerkmann Kanzlei für Verwaltungsrecht, Rennweg 72, 56626 Andernach | Blatt 1 bis 16 |

-
44. Artenschutzrechtliche Prüfung Ergebnisbericht Avifauna vom 23.02.2016, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 44
45. Ergebnisbericht Rotmilan vom 17.02.2016, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 58
- Ordner 5 von 5**
46. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 4
47. Ergebnisbericht Fledermäuse für den Standort Humberg vom 15.10.2015, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 31
48. Ergebnisbericht batcorder vom 12.03.2015, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 17
49. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) vom 19.04.2016, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 82
50. Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 28.04.2016, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr.33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 107
51. Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz zum geplanten Windpark Humberg / Klingsberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg vom 19.10.2016 ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Ruinenstr.33, 44287 Dortmund Blatt 1 bis 26
52. Nachtrag zum Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) vom 07.03.2022 ecoda GmbH & Co. KG, Zum Hiltruper See 1, 48165 Münster Blatt 1 bis 16
53. Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna vom 28.02.2022 ecoda GmbH & Co. KG, Zum Hiltruper See 1, 48165 Münster Blatt 1 bis 7
54. Nachtrag zum Ergebnisbericht Rotmilan vom 28.02.2022 ecoda GmbH & Co. KG, Zum Hiltruper See 1, 48165 Münster Blatt 1 bis 6
55. Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 10.03.2022 ecoda GmbH & Co. KG, Zum Hiltruper See 1, 48165 Münster Blatt 1 bis 25

Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem bzw. einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

2. Bedingung:

Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern der Stadt Arnsberg (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 7 (V117) = 162.500,- €

(jeweils 6,5% der Gesamtinvestitionskosten).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Arnsberg vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

3. Allgemeine Nebenbestimmungen:

Anzeige über Baubeginn:

Dem

- Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde), der
- Bezirksregierung Arnsberg – Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, der
- Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, der
- Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, der
- Unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede dem
- Fachdienst Kreisstraßen des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon und der
- Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Herr Fricke Tel.: 0173 / 567 8059

ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen.

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Überwachungsbehörde -Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Behörden mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:**Anzeige über die Stilllegung der Anlage:**

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a) keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 4.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen vom 12.02.2018 Bericht Nr.: 1401-1433 SL Klinksberg-Humberg Rev01.docx, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 4.2. Die Windenergieanlage WEA 7 ist gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen vom 12.02.2018 Bericht Nr.: „1401-1433 SL Klinksberg-Humberg Rev01.docx“, während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im Betriebsmodus „Mode 4“ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	86,1	90,9	92,5	92,9	92,2	91,4	86,9	75,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R=0,5$ dB		$\sigma_P=1,2$ dB		$\sigma_{Prog}=1,0$ dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,8	92,6	94,2	94,6	93,9	93,1	88,6	77,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,2	93,0	94,6	95,0	94,3	93,5	89,0	77,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 4.3. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 4.4. Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.
- 4.5. Der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 4.6. Die Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (– TA Lärm –).

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten

• CC	Ainkhausen 11	59757 Arnsberg
• CD	Ainkhausen 10	59757 Arnsberg
• CE	Ainkhausen 12	59757 Arnsberg
• CF	Estinghausen 4	59757 Arnsberg
• AG	Wettmarsen 1	59757 Arnsberg

tags **60 dB(A)**
nachts **45 dB(A)**

nicht überschreiten.

Hinweise:

- Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- Auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.1 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 4.7. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist für die Windenergieanlage (WEA 07) der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 4.2 durch eine FGW-konforme Emissionsmessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen. Nach Durchführung der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden.

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 4.8. Die Schattenwurfprognose der Firma BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen vom 13.05.2015 Bericht Nr.: "1401-1433 ST Klingsberg-Humberg.docx", ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

• AL	Wettmarsen 11	59757 Arnsberg
• AM	Wettmarsen 4	59757 Arnsberg
• AO	Wettmarsen 3a	59757 Arnsberg
• AR	Wettmarsen 1	59757 Arnsberg
• AS	Wettmarsen 9/9a	59757 Arnsberg
• CT	Oelinghauser Heide 110	59757 Arnsberg
• CY	Oelinghauser Heide 126	59757 Arnsberg
• CZ	Oelinghauser Heide 128	59757 Arnsberg
• DA	Oelinghauser Heide 136	59757 Arnsberg
• DB	Oelinghauser Heide 138	59757 Arnsberg
• DD	Ainkhausen 4	59757 Arnsberg
• DE	Ainkhausen 4a	59757 Arnsberg
• DF	Ainkhausen 3	59757 Arnsberg
• DG	Ainkhausen 1	59757 Arnsberg
• DH	Ainkhausen 1a	59757 Arnsberg
• DK	Ainkhausen 12	59757 Arnsberg

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

An den Immissionsaufpunkten

• AP	Wettmarsen 3	59757 Arnsberg
• AQ	Wettmarsen 2	59757 Arnsberg
• CW	Kirchlinde 1	59757 Arnsberg
• CX	Kirchlinde 2	59757 Arnsberg

darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

- 4.9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 4.10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case - Beschattungszeitraums der in Ziffer 4.8 aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 4.11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die unter Nr. 4.8 bis 4.10 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 4.12. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 4.13. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

Hinweis:

- 4.14. Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung der Abschalteinrichtung zu berücksichtigen, bei denen die Richtwerte für die Beschattungszeiten nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen:

- 4.15. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

5. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz:

- 5.1. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen. Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.2. Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Windenergieanlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsicht der Stadt Arnsberg zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 5.3. Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 5.4. Vor Baubeginn der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 5.5. Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 5.6. Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 5.7. Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes der Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vorzulegen.
- 5.8. Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und

Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der „Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 5.9. Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 5.10. Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 5.11. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Gutachten zur Turbulenzbetrachtung „I17 Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SE-2015-54“, vom 08.03.2016 zu errichten und zu betreiben.
- 5.12. Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz).
- 5.13. Die Windkraftanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg zur Verfügung zu stellen.
- 5.14. An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 5.15. Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.
Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.
Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vorzulegen.
- 5.16. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche

Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.

- 5.17. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels und der Nabe) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung.
Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 5.18. Ein Betreiberwechsel und/oder ein Bauherrenwechsel der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.19. Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 5.20. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht der Stadt Arnsberg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 5.21. Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- 5.22. Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg schriftlich mitzuteilen.

Brandschutz:

- 5.23. Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei der Eingangstür zwei Steiggeschiere für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten.
- 5.24. Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg zu bescheinigen.
- 5.25. Sämtliche Notausschalter und Absperreinrichtungen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.26. Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vom 07.04.2017 vorgesehenen Komponenten, sind durch die ausführende

Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg zu bescheinigen.

- 5.27. In der Gondel und beim Eingang in den Turmfuß ist ein Feuerlöscher der Baugröße S9 (9 Liter Schaum) gut sichtbar zu installieren und zu kennzeichnen.

Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/9994-37 bzw. E-Mail Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de] abzustimmen.

- 5.28. Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.29. Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatz erforderliche Ortskenntnisse zu verschaffen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

- 6.1. An den hochgelegenen Arbeitsplätzen, die zu Instandhaltungsarbeiten der Windkraftanlage eingerichtet sind, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Verletzte auch beim Ausfall von Energie oder Hebezeuge transportiert werden können.

Hinweis:

Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung).

- 6.2. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus nur dann durchgeführt werden, wenn im Notfall unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen durch eine weitere Person eingeleitet werden können.

- 6.3. Der Betreiber der Windkraftanlage hat sicherzustellen, dass im Notfall die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann. Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür ein Schlüsselkasten anzubringen.

- 6.4. Für die vom Genehmigungsumfang erfasste Anlage und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

- 6.5. Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Hinweis zum Arbeitsschutz:

- 6.6. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz:

- 7.1. Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen. Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- und Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.2. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 7.3. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises ist unverzüglich zu unterrichten.

8. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz:

Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

8.1. Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2. Bauzeitenbeschränkung

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist bei Baumaßnahmen, die in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden, vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen von Turteltaube, Waldschnepfe, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldlaubsänger, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling zu kontrollieren. Zusätzlich sind in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres die Flächen im Umkreis von 150 m um die Bauflächen auf Brutvorkommen des Sperbers und im Umkreis von 100 m auf Brutvorkommen des Turmfalken zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Sofern Vorkommen brütender Vogelarten im Baubereich festgestellt werden, dürfen die Bauarbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäfts begonnen werden.

Sofern in den jeweiligen Untersuchungsradien von 100 m bzw. 150 m um den Baubereich Brutvorkommen von Turmfalke oder Sperber festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde umgehend (spätestens am nächsten auf die Feststellung folgenden Werktag) das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Bauarbeiten dürfen bis dahin nicht aufgenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3. **Gestaltung des Mastfußbereiches**

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Vielmehr ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Um den Mastfuß darf im Turmumlauf ein 1 m breiter Streifen geschottert werden.

8.4. **Abschaltungen bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen**

Die WEA 7 ist bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen im Umkreis von 100 m um die äußere Abmessung der WEA (kreisförmige horizontale Projektion der Blattspitzen bei 90° zum Turm) abzuschalten.

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung. Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Tagen liegt, hat die Abschaltung am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen zu erfolgen. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- Bei bodenwendenden Maßnahmen: Abschaltung der WEA am Tag der bodenwendenden Maßnahme sowie an dem darauf folgenden Tag im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Die Maßnahmen betreffen die Flurstücke

Gemarkung Holzen, Flur 16, Flurstück 174, Flur 17, Flurstück 87.

- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitungsvorgänge auf dem vorgenannten Flurstück ist zu dokumentieren. Beide Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 2 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der WEA vollständig vorzulegen.

8.5. **Ablenkfläche Rotmilan (CEF-Maßnahme RM 2)**

In unmittelbarer Nähe des traditionellen Rotmilan-Brutplatzes im Waldgebiet Thierkamp ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha in der Gemarkung Holzen, Flur 15 Flurstücke 45, 46, 243, 244, 245 (je teilw.) das vorhandene Wirtschaftsgrünland zu einem attraktiven Nahrungshabitat zu entwickeln und zu bewirtschaften, um die Voraussetzungen für die Hauptbeutetiere von Greifvögeln (hier insbesondere des Rotmilans) zu verbessern. Diese CEF-Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der WEA 7 umzusetzen.

Auf der als Ablenkfläche vorgesehenen und im Nachtrag zur ASP II 2022 dargestellten Grünlandfläche (Abb. 2.6 und 2.7) ist entlang des Ost- und Südrandes auf einer Länge von ca. 460 m ein Altgrasstreifen von ca. 15 m Breite zu entwickeln. Entlang des Altgrasstreifens wird ein Mahdstreifen mit einer Breite von ca. 35 bis 40 m abgesteckt, der dauerhaft eine relativ niedrige bzw. lückige Struktur aufweisen soll. Die übrige Fläche wird antizyklisch zum Mahdstreifen im Zuge der regulären Bewirtschaftung gemäht. Die Maßnahme ist in Anlage 2 dargestellt.

Altgrasstreifen und Mahdstreifen sind entsprechend der Abgrenzung im Nachtrag zur ASP II 2022 des Büros ecoda vom 07.03.2022 einzumessen und dauerhaft abzupflocken. Die Teilflächen sind gemäß den nachfolgenden Vorgaben zu bewirtschaften. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA nachgewiesen werden.

Bewirtschaftungsvorgaben:

- Altgrasstreifen: die Fläche ist alle zwei Jahre einmal Anfang / Mitte August zu mähen.
- Mahdstreifen: die Fläche ist in Anpassung an Wüchsigkeit und Witterungsbedingungen vom 01.03. bis 31.08. des Jahres alle vier bis sechs Wochen zu mähen. Die Mahdhöhe soll 7-8 cm nicht unterschreiten.
- Wirtschaftsgrünland: die übrige Fläche ist in Anpassung an Wüchsigkeit und Witterungsbedingungen antizyklisch zum Mahdstreifen alle vier bis sechs Wochen zu mähen.
- Das Mahdgut ist bei jedem Schnitt innerhalb von 1 bis 3 Tagen von der Fläche zu entfernen, wobei stellenweise Mahdgut als Schutz für dort lebende Kleinsäuger auf der Fläche belassen werden sollte.
- Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig (gilt nicht für das Wirtschaftsgrünland).
- Eine mäßige Düngung mit Festmist ist zulässig, auf eine Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten (gilt nicht für das Wirtschaftsgrünland).
- Der Einsatz von Rodentiziden ist unzulässig.

8.6. **Monitoring**

Der Unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme durch den Genehmigungsinhaber ein ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischer Baubegleiter zu benennen.

Dieser hat die rechtzeitige Herstellung und die ökologische Funktion der CEF-Maßnahme (NB 8.5 Ablenkfläche Rotmilan) und deren Bewirtschaftung in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA mindestens drei Mal jährlich zu überprüfen. Anschließend hat eine funktionale Überprüfung der Maßnahmenfläche alle fünf Jahre über die gesamte Betriebszeit der Anlage zu erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit der Modifikation von Maßnahmen ergeben, sind deren Auswirkungen alle zwei Jahre nach der erfolgten Modifikation bis zur Funktionserfüllung zu überprüfen. Im Weiteren ist eine funktionale Überprüfung wieder alle fünf Jahre vorzunehmen. Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 31.12. des Überprüfungsjahres vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuschlagen.

8.7. Unattraktive Gestaltung der Ackerfläche westlich der WEA (RM3)

Die derzeit als Acker genutzte westliche Teilfläche des Flurstücks 53, Gemarkung Holzen, Flur 16 in unmittelbarer Nähe der WEA 7 wird zur Minderung der Kollisionsgefahr für nahrungssuchende Rotmilane mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten aufgeforstet. Entlang der westlichen Grenze ist im Übergang zum Offenland ein gut strukturierter, stufig aufgebauter Waldrand anzulegen. Die Auswahl der zu verwendenden Baumarten, der Pflanzqualitäten und die Festlegung des Pflanzrasters ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen. Die Bepflanzung der Fläche muss vor Inbetriebnahme der WEA erfolgen. Bis zur Sicherung der Kultur sind Pflanzausfälle ab 30 % nachzupflanzen. Die Maßnahme ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist vom ökologischen Baubegleiter zu kontrollieren, die Untere Naturschutzbehörde ist schriftlich über das Ergebnis der Umsetzungskontrolle zu informieren.

8.8. Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

8.9. Gondelmonitoring

An der WEA ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und seiner fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.8 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den

neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

8.10. **Einflugsicherung zum Schutz von Fledermäusen**

Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

8.11. **Schutz von Gehölzen**

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.12. **Eingriff in den Naturhaushalt**

Für die WEA 7 ist ein Ausgleich in Höhe von 6.280 Biotopwertpunkten zu erbringen. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist auf der Fläche in der Gemarkung Holzen, Flur 15 Flurstücke 45, 46, 243, 244, 245 (je teilw.) das vorhandene Intensivgrünland auf einer Teilfläche von 6.280 m² im Zuge der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme RM 2 gem. den Vorgaben unter Nebenbestimmung 8.5 zu einem extensiv bewirtschafteten Altgrasstreifen zu entwickeln. Die Maßnahme RM 2 ist in Anlage 2 dargestellt.

8.13. **Eingriff in das Landschaftsbild**

Das Ersatzgeld i.H.v. **124.694 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens "**035.020705**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

8.14. **Hinweis**

Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Bescheides sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

9. **Nebenbestimmungen zur Flugsicherung:**

- 9.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund, zu versehen.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gem. ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzlich Hindernisbefeuereungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuereungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a)

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuereungsebene. Die Befeuereungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen.

Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuereungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuereungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b.)

Überschreitet die Hindernisbefeuereungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuereungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuereungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben aus AVV Anhang 6 erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von WEA'en mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuern erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich von $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisseuern müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 9.2. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.3. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.4. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 9.5. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.6. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069 – 78072656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 9.7. Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 9.8. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

- 9.9. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.10. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikante die sich umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
- 9.11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.12. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.13. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
- 9.14. Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 90-16 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Name des Standortes,
 2. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN],
 5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung],
 6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 9.15. Darüber hinaus ist im Falle der Errichtung der Anlage / Anlagen eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) und Fertigstellung der Anlage / Anlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, -Infra I 3-,

Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Az.: Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-16 nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Lage des Hindernisses (Koordinaten, Koordinatensystem und Systemdatum),
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.

10. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz:

- 10.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.:02761/93750; Fax.: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

11. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 11.1. Der Baubeginn und der Bauabschluss sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.
- 11.2. Auf temporär genutzten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine schädliche Bodenveränderung durch Verdichtung des Bodens entsteht. Falls aus bautechnischen Gründen eine Verdichtung unvermeidbar ist, ist diese nach Beendigung der temporären Nutzung durch Bodenauflockerung zu beseitigen. Dies gilt sowohl für oberflächliche als auch für tiefgründige Verdichtung.

12. Nebenbestimmungen zur Nutzung von Straßen

- 12.1. Die WEA ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Vor Inbetriebnahme dieser Anlagen sind der Einbau und die Funktionsfähigkeit dieser Vereisungsüberwachung mit einem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.
- 12.2. Der Antragsteller und seine Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Straßen bzw. Zufahrten zum genannten Zweck zu benutzen, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind. Das Recht auf Sondernutzung erlischt, wenn der Genehmigungsbescheid unwirksam wird.
- 12.3. Das Recht auf Benutzung der Zufahrten als Baustellenzufahrten gilt für zwei Jahre ab Baubeginn der Zuwegung. Das Recht auf Benutzung der Zufahrten zum Betrieb

und zur laufenden Unterhaltung der Windenergieanlage ist jederzeit widerruflich und gilt unbefristet.

- 12.4. Sind für die Benutzung der Zufahrten weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Antragsteller auf seine Kosten einzuholen.
- 12.5. Baubeginn und Ende der Arbeiten sind der Straßenbaubehörde (Thomas Bloeink, Tel.: 02961-943242; E-Mail: thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de) rechtzeitig mitzuteilen.
- 12.6. Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung des Hochsauerlandkreises auf Kosten des Antragstellers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 12.7. Jede Änderung der Zufahrten (z.B. Verbreiterung, wesentlich größerer oder andersartiger Verkehr) bedarf der vorherigen Genehmigung der Straßenbauverwaltung des Hochsauerlandkreises.
- 12.8. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung des Hochsauerlandkreises zu ersetzen.
- 12.9. Von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer an/auf den einzelnen Kreisstraßen ergeben, wird die Straßenbauverwaltung des Hochsauerlandkreises freigestellt.
- 12.10. Im Falle des Widerrufs oder bei Einziehung, Verlegung oder Änderung der Straßen bestehen gegen die Straßenbauverwaltung des Hochsauerlandkreises keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.
- 12.11. Kommt der Antragsteller einer Verpflichtung, die sich aus den Nebenbestimmungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung, innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung des Hochsauerlandkreises berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 12.12. Die Straße in allen ihren Bestandteilen darf, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch die Zufahrt nicht verändert werden.
- 12.13. Im Verkehrsraum der Kreisstraße dürfen während der Bauzeit keine Baustoffe und Geräte, auch nicht vorübergehend, gelagert bzw. abgestellt werden.
- 12.14. Durch Nutzung des Straßenkörpers darf der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Nutzungen sind deshalb räumlich und zeitlich auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- 12.15. Auf die Notwendigkeit der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde für gegebenenfalls erforderliche halbseitige Sperrungen und Vollsperrungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der z.Z. geltenden Fassung sind zu beachten.
- 12.16. Sofern Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder entfernt werden, hat der Antragsteller die Sicherung oder Wiederherstellung der Grenzsteine auf seine Kosten durch das zuständige Vermessungsamt oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen.

- 12.17. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich ohne separate Aufforderung zu beseitigen.
- 12.18. Wegen des Vorhandenseins von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Kanalisation, elektrischen Kabeln, u.a.) und Fernmeldeanlagen hat sich der Antragsteller vor Beginn der Arbeiten mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen (Gemeinde, RWE, Wasserwerk, usw.) bzw. dem zuständigen Fernmeldeamt in Verbindung zu setzen. Beschädigungen dieser Anlagen hat der Antragsteller selbst zu vertreten.
- 12.19. Die Einseitneigung/Dachformneigung der Zufahrten ist so auszubilden, dass die Querneigung der Kreisstraße hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Der Wasserabfluss von der Straße und von den angrenzenden Grundstücken darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gefälleverhältnisse – insbesondere der Erweiterungsbereich der Zufahrten – sind so zu gestalten, dass von der jeweiligen Zufahrt kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße fließen kann. Um dies zu gewährleisten, hat der Antragsteller mindestens eine dreizeilige Rinne herzustellen, die in den Seitengraben entwässert.
- 12.20. Die Überbrückung des Straßengrabens ist auf der Breite der Zufahrt durch einen ausreichend tragfähigen und leistungsfähigen Durchlass aus Stahlbeton im Lichtmaße DN 300 herzustellen. Der Ein- und Auslauf des Durchlasses ist mit Natursteinen zu verkleiden. Die Grabensohle ist mindestens im Übergang von dem Durchlass in den Grabenquerschnitt mit unregelmäßigem Steinpflaster zu befestigen. Die Vorflut des Straßengrabens darf durch den Durchlass nicht gestört werden. Erforderlichenfalls ist dieser vom Antragsteller zu reinigen.
- 12.21. Zur Anlegung der Zufahrten ist die Auffüllung oder Abtragung der Straßenböschung ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Hierbei ist die Beseitigung von Bäumen, die auf dem Eigentum der Straßenbauverwaltung stehen, nur mit deren Zustimmung gestattet. Weitere Bepflanzung ist zu schonen. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ist zu beachten.
- 12.22. Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtfelder (nach RAL) herzustellen.
- 12.23. Eventuelle Beschädigungen des Straßengebiets während der Nutzung der Zufahrt sind unverzüglich dem Straßenbaulastträger zu melden und nach Rücksprache mit diesem durch den Antragsteller zu beseitigen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist mit dem Straßenbaulastträger (Thomas Bloeink, Tel.: 0 29 61-94 32 42, E-Mail: thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de) ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Sofern sich bei der Abnahme oder im Rahmen der Gewährleistungsfristen, bedingt durch die Nutzung der Zufahrt, Beschädigungen an der Straße ergeben, sind diese durch den Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.

Hinweis:

Für die Sondernutzung wird eine Sondernutzungsgebühr aufgrund der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der z.Z. geltenden Fassung nach Tarifstelle 9.1.4 sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 9.7 erhoben. Hierüber geht dem Antragsteller ein gesonderter Gebührenbescheid zu.

13. Nebenbestimmungen zur Nutzung von Waldflächen

- 13.1. Nach Inbetriebnahme der WEA 7 sind die Montageflächen sowie ggf. die hindernisfrei gehaltenen Arbeitsbereiche von Schotter zu befreien und zu

bepflanzen. Dabei ist der abgeschobene Rohboden mit der am Standort üblichen Stärke an Humusboden aufzufüllen. Die zu pflanzenden Baum- bzw. Straucharten müssen den forstlichen Herkunftsempfehlungen entsprechen und sind mit dem zuständigen Regionalforstamt abzustimmen.

- 13.2. Die geplanten Böschungen sind zum Zweck der Befestigung und des Erosionsschutzes sowie zur Förderung der ökologischen Vielfalt mit standortgerechten, gebietsheimischen Straucharten zu bepflanzen.
- 13.3. Die Ackeraufforstung in der Gemarkung Holzen, Flur 16, Flurstück 53 ist zur Anerkennung des forstrechtlichen Ausgleiches, mit dem Waldentwicklungstyp (WET) 12 (Waldbaukonzept NRW) unter der Maßgabe der Bepflanzung mit standortgerechtem heimischen Laubholz mit forstüblichen Pflanzverbänden sowie Sortimenten und der Anlage eines Waldaußenrandes durchzuführen und mit dem zuständigen Regionalforstamt abzustimmen. Ausfälle über 20% sind dabei zur Sicherung der Kultur durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Weitere Pflegemaßnahmen sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahme durchzuführen. Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Wildverbiss und Fegeschäden (z.B. Zäunung, Schutzmanschetten) zu schützen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Maßnahme muss spätestens nach Fertigstellung der WEA erfolgt sein.
- 13.4. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zur WEA 7 sind die in Anspruch genommenen Waldflächen durch ein entsprechendes Aufmaß eines amtl. bestellten Vermessers vorzulegen. Dieses Aufmaß dient dann zur Herleitung und Feststellung des endgültigen forstlichen Kompensationsumfangs welcher dann durch das zuständige Regional Forstamt Soest Sauerland festgelegt wird.
- 13.5. Der zur Erstellung der Fundamente entstehende Bodenaushub darf nicht auf Waldflächen ausgebracht werden.

Hinweis:

- 13.6. Für die erforderlichen Wegebauten zur WEA ist eine Wegebauanzeige nach §6b LFoG NRW dem Regional Forstamt Soest Sauerland vorzulegen.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Mit Antrag vom 18. Juni 2015 hat die Firma Naturwerk Kraftwerk Nummer 23 UG, Merveldtstraße 64, 45663 Recklinghausen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5 und WEA 7 bis 8) des Typs Vestas V117 im Stadtgebiet Arnsberg beantragt.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2017 (Eingang: 07. Februar 2017) hat die Antragstellerin bekannt gegeben, dass eine Umfirmierung und der Unternehmenssitz geändert wurde. Antragstellerin ist nun die Firma Windpark Klingsberg-Humberg GmbH v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 wurde seitens der Antragstellerin beantragt, über die Anlagen WEA 1 bis 5 sowie WEA 7 und 8 separat zu entscheiden.

Im weiteren Verfahren zur Errichtung und Betrieb der WEA 7 wurde aufgrund des Abstandes der WEA zur nahegelegenen Wohnbebauung und der damit einhergehenden optischen Bedrängung sowie eines fehlenden Gutachtens zur Klarstellung der Beeinträchtigung der Seismologischen Station SOR (Stellungnahme des Geologischen Dienstes) der Antrag mit Schreiben vom 17.09.2018 abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde seitens der Antragstellerin Klage erhoben. Im laufenden Klageverfahren teilte der Geologische Dienst mit, dass aufgrund neuer Bewertung keine signifikante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Seismologischen Station SOR durch die WEA 7 vorliegt. Zudem wurde am 10.06.2021 durch die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg darauf hingewiesen, dass zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 7 zur nahegelegenen Wohnbebauung eine gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßende Wirkung nicht vorliegt. Die Genehmigungsbehörde hat sich daraufhin den Ausführungen des Geologischen Dienstes sowie des Verwaltungsgerichts Arnsberg angeschlossen und den Ablehnungsbescheid vom 17.09.2018 mit Schreiben vom 21.06.2021 aufgehoben und beschlossen das Genehmigungsverfahren weiterzuführen.

Der Antrag wurde daraufhin nach Rücksprache am 25.03.2022 zuletzt ergänzt.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplanten Windenergieanlagen erfüllen die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die im Anhang 1 der 4. BImSchV bestimmten Voraussetzungen jedoch auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten werden. Als Kriterien sind im vorliegenden Fall die Höhe und die Anzahl der Windenergieanlagen zu nennen. Auch unter Berücksichtigung der im engen räumlichen Zusammenhang den geplanten Windenergieanlagen bereits existierenden Bestandsanlagen gehört das geplante Vorhaben trotzdem zu den unter der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG mit **Öffentlichkeitsbeteiligung** unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt bzw. durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -

ZustVU).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5 und WEA 7 bis WEA 8) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern, bestehend aus 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen, handelt es sich um Nr.1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen ist.

Hinweis:

Nach § 74 UVPG ist für das Vorhaben, das UVPG in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung anzuwenden, da der Antrag nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung vorgelegt wurde.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt (Nr. 11) für den Hochsauerlandkreis am 19. Mai 2016 veröffentlicht. Das Genehmigungsverfahren wurde somit mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i.V.m. § 5 UVPG wurde am 12. August 2015 durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs.1a der 9. BImSchV und die Bewertung nach § 20 Abs.1b der 9. BImSchV wurden in die Begründung aufgenommen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Windpark Klinksberg-Humberg GmbH sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 19.05.2016 im Amtsblatt (Nr. 11) des Hochsauerlandkreises sowie auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 30.11.2016 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 27.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016 bei der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreishaus Brilon), bei der Stadt Arnsberg und auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreishaus Brilon) und der Stadt Arnsberg erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 11.07.2016. Es sind insgesamt 110 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Die Einwendungen wurden ordnungsgemäß im Rahmen eines Erörterungstermins am 30.11.2016 ab 10:00 Uhr in der Aula der städtischen Realschule Neheim (Goethestraße 16-18, 59755 Arnsberg) erörtert. Dabei wurde im Sinne von §14 der 9. BImSchV jedem Einwender Zeit eingeräumt, seine Einwendung vorzutragen und zu erläutern. Der Erörterungstermin wurde gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich durchgeführt.

Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt. Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung und FFH-Vorprüfung

Aufgrund des § 34 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebiets zu überprüfen, wenn diese geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Geplante Vorhaben sollen in der Regel eine Pufferzone von 300 m zu vorhandenen Natura 2000 Gebieten einhalten. Dies kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit des Schutzzweckes und den Erhaltungszielen des Gebietes einen niedrigeren oder höheren Abstandswert nach sich ziehen. Die nächstgelegenen ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete sind: (DE 4513-301) „Luerwald und Bieberbach“ (FFH) und (DE 4513-401) „Luerwald und Bieberbach“ (VSG), welche sich überlagern und in Ihrer Abgrenzung deckungsgleich sind.

Der Abstand des Vorhabens zu den v.g. Gebieten beträgt 290 m und unterschreitet somit die vorgegebene Pufferzone von 300 m. Daraufhin wurde seitens des Antragstellers eine FFH-Verträglichkeitsstudie der Firma ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund mit Datum vom 20.04.2016 sowie einem Nachtrag mit Datum vom 28.02.2022 vorgelegt.

FFH-Gebiet

Das betroffenen FFH-Gebiet (DE 4513-301) „Luerwald und Bieberbach“ weist keine WEA-empfindlichen Tierarten auf. Die in den Jahren 2014 und 2015 festgestellten Rotmilanhorste befinden sich in einer Entfernung von 900 bis 950m zum Vorhaben. Diese liegen jedoch nicht innerhalb des FFH-Gebietes (DE 4513-301) „Luerwald und Bieberbach“. Da der Rotmilan jedoch nicht als maßgeblicher Bestandteil des betroffenen Schutzgebietes verortet ist, findet auch eine Betrachtung innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht statt.

Die direkt durch das Vorhaben beeinträchtigten Flächen liegen Ausserhalb des vorhandenen FFH-Gebietes sodass baubedingte Beeinträchtigungen sowie indirekte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren ergeben sich für die im FFH-Gebiet vorhandenen Arten aufgrund der nichtvorhandenen WEA-empfindlichkeit keine anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Vogelschutzgebiet

Das betroffene Vogelschutzgebiet (DE 4513-401) „Luerwald und Bieberbach“ beinhaltet Schutzziele für folgende WEA-sensible Vogelarten: Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Wachtelkönig. Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich lediglich auf die Art Rotmilan mit dem nächstliegenden Horst in einer Entfernung von ca. 900 m welcher sich jedoch nicht innerhalb des vorhandenen Vogelschutzgebiet (DE 4513-401) „Luerwald und Bieberbach“ befindet. Aufgrund der vorhandenen Kartierdaten lassen sich jedoch keine funktionalen Beziehungen zwischen VSG, Vorhaben und Vorkommen der Art ableiten. Darüber hinaus werden Vermeidungsmaßnahmen seitens des Antragstellers vorgesehen (z.B. Abschaltungen, Ablenkflächen...) um ein mögliches Tötungsrisiko der Art Rotmilan unter die signifikanzschwelle zu senken und Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

2. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind während der Auslegung 110 Einwendungen fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen vom 28.05.2015 mit der Bericht-Nr.: 1401-1433 SL sowie deren Ergänzungen vom 29.03.2017 sind durch die Anlage keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Eine weitere Revision des Schallgutachtens vom 28.05.2015 erfolgte unter Berücksichtigung des LAI – Interimsverfahrens. Diese Schallprognose wurde durch die Firma Ramboll - BBB GmbH, mit Datum vom 12. Februar 2018, durchgeführt. Hier wurde bei Einhaltung der entsprechenden Betriebsweise der Anlage, ebenfalls keine Richtwertüberschreitung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an den untersuchten Immissionsaufpunkten festgestellt. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf/Schattenschlag

Unter Berücksichtigung der Schattenwurfprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 13.05.2015 mit der Bericht-Nr.: 1401-1433 ST ist durch die entsprechende Betriebsweise der Anlage, von keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich des Schattenwurfs/Schattenschlags wird daher zurückgewiesen.

Lichtreflektionen

Die Verwendung von matten Farbanstrichen verhindert die Reflektion des Lichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich Lichtreflektionen wird daher zurückgewiesen.

Eiswurf

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde unter Verwendung einer Eisansatzerkennung beantragt. Ebenfalls wurde dies durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich Eiswurf wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen (z.B. Ersatzmaßnahmen) sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wertminderung der Gebäude

Hier sind im Wesentlichen die einzelnen, ggfls. die widerstreitenden Grundrechte der Antragstellerin und der Nachbarn von Bedeutung. Durch die verfassungskonkretisierende Wirkung des BImSchG mit seinen zahlreichen untergesetzlichen Regelungen wird verschiedenen Interessen nachgekommen. Beim Erlass der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsnormen hat durch den Gesetzgeber der erforderliche

Interessenausgleich zwischen dem Recht der betroffenen Nachbarn (Eigentumsschutz) und dem der Antragstellerin (Berufsfreiheit) stattgefunden.

Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen stellen die Rechte der betroffenen Nachbarn sicher. Vermögenseinbußen und Wertminderungen können Nachteile sein. Solche sind nicht als erheblich und damit als zumutbar zu werten, wenn die in den entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Weiterhin sind nach Artikel 14 Grundgesetz in gegenseitiger Rücksichtnahme Handlungen hinzunehmen, wenn diese durch legale Handlungen entstehen.

Der Einwand hinsichtlich der Wertminderung der Gebäude wird daher zurückgewiesen.

Artenschutz

Der Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendung eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1. Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - wurde als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Dazu sind gemäß § 11 UVPG und § 20 Abs. 1a 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde zunächst die Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG i.V.m. § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter darzustellen und anschließend gemäß § 12 UVPG und § 20 Abs. 1b 9. BImSchV auf Grundlage der erstellten zusammenfassenden Darstellung nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten. Die für diese behördliche Prüfung vom Träger des Vorhabens beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 6 UVPG im Rahmen der sogenannten Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

Für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG sind sowohl die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die behördlichen Stellungnahmen, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (gemäß § 20 Abs. 1a 9. BImSchV die Einwendungen Dritter) als auch die Maßnahmen durch den Vorhabenträger zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen zu berücksichtigen.

Nach § 12 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Im Rahmen der durch den Antragsteller in Auftrag gegeben Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 6 UVPG, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter untersucht, die potenziell betroffen sein können, dazu zählen Tiere und Pflanzen, Landschaft und Erholung, Mensch, Wasser, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wurden in einem Scoping-Termin am 12.08.2015 mit den Fachbehörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden, abgestimmt und im Laufe des Verfahrens regelmäßig ergänzt bzw. erweitert.

Innerhalb der UVS wurde das Vorhaben in Bezug zu den einzelnen Schutzgütern gesetzt und die Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern sowie die Wechselwirkung untereinander ermittelt. Nach der Erfassung des Bestandes wurde dieser naturschutzfachlich bewertet. Für jeden relevanten Teilbereich wurden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und die Schwere möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Für den Ausgleich dieser Beeinträchtigungen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), vom 28.04.2016, durch das Büro ecoda Umweltgutachten (Ruinenstr. 33, 44287 Dortmund) erstellt, welches im Laufe des Verfahrens nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am 19.10.2016 ergänzt und erweitert wurde und nun mit aktuellem Stand vom 10.03.2022 vorliegt.

3.2. Standortbeschreibung

Das Projektgebiet der von der Firma Windpark Klinksberg-Humberg GmbH geplanten Windenergieanlage (WEA 7) befindet sich, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein-Westfalen, im Bereich des Humbergs und des Klinksbergs auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, an der Grenze zum Märkischen Kreis zwischen den Ortschaften Herdringen, Hachen, Hövel, Eisborn, Asbeck und Oelinghausen Heide. Die

Gesamthöhe der WEA beträgt 200 m. Die Geländehöhe im Bereich des geplanten Standortes liegt bei ca. 362 m NHN.

Der Raum ist geprägt durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Einzelgehöfte, Verkehrswege, einer südwestlich angrenzenden Windfarm (Kirchlinde) mit 4 Windenergieanlagen sowie drei weiteren Bestandsanlagen, welche sich im kumulierenden Zusammenhang befinden. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Insgesamt ist das Gebiet durch die Grünland- und Ackernutzung mit einem Wechsel aus Laub- und Nadelwäldern, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen bis zu 10 Windenergieanlagen als technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft zu bezeichnen.

Die geplante Maßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Arnsberg“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Arnsberg“ und außerhalb eines Naturschutzgebietes, eines Natura - 2000 – Gebietes und Wasserschutzgebietes.

Das Projektgebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Grundstück liegt im Außenbereich.

3.3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9.BImSchV (§24 und §25 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens soll im Folgenden für die einzelnen in § 2 UVPG i. V. m. § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Vorhabenträger zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen geschehen.

3.3.1. Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Windenergieanlagen verursachen Lärm, welcher die Vorgaben der TA-Lärm überschreiten kann. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose durch die Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen Bericht Nr.: „1401-1433 SL Klingsberg-Humberg Rev01.docx“ vom 12.02.2018 durchgeführt.

Die Berechnungen zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) an einigen Immissionspunkten bei „Volllastbetrieb“ überschritten wird.

Im Ergebnis der o. g. Schallimmissionsprognosen werden die Immissionswerte nach den Vorgaben der TA-Lärm bei einem schallreduzierten Betrieb der WEA 7 eingehalten:

Liste der Immissionsaufpunkte:

• CC	Ainkhausen 11	59757 Arnsberg
• CD	Ainkhausen 10	59757 Arnsberg
• CE	Ainkhausen 12	59757 Arnsberg
• CF	Estinghausen 4	59757 Arnsberg
• AG	Wettmarsen 1	59757 Arnsberg

Außerdem verursachen Windenergieanlagen für den Mensch nicht hörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Optisch bedrängende Wirkung:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen.

Hierzu wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme durch das Büro ökoplan, Savignystraße 59, 45147 Essen mit Datum vom April 2015 eingereicht. Weiterhin wurde ein weiteres Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung durch das Büro BBB Umwelttechnik GmbH (Munscheidstr.14, 45886 Gelsenkirchen) mit Datum vom 28.02.2017, Bericht Nr.: 1403-2116 abgegeben, welches am 06.04.2017 durch den 1. Nachtrag ergänzt und erweitert wurde.

Schattenwurf:

Die Windenergieanlagen dürfen gemäß Windenergieerlass vom 08.05.2018 nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr überschritten wird. Hierzu wurde eine Schattenwurfprognose (mit Datum vom 13.05.2015 (Bericht-Nr.: 1401-1433 ST) durch die Firma BBB Umwelttechnik GmbH (Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen) zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die nächstgelegenen Immissionspunkte zu den beantragten Anlagen sind:

• AL	Wettmarsen 11	59757 Arnsberg
• AM	Wettmarsen 4	59757 Arnsberg
• AO	Wettmarsen 3a	59757 Arnsberg
• AR	Wettmarsen 1	59757 Arnsberg
• AS	Wettmarsen 9/9a	59757 Arnsberg
• CT	Oelinghauser Heide 110	59757 Arnsberg
• CY	Oelinghauser Heide 126	59757 Arnsberg
• CZ	Oelinghauser Heide 128	59757 Arnsberg
• DA	Oelinghauser Heide 136	59757 Arnsberg
• DB	Oelinghauser Heide 138	59757 Arnsberg
• DD	Ainkhausen 4	59757 Arnsberg
• DE	Ainkhausen 4a	59757 Arnsberg
• DF	Ainkhausen 3	59757 Arnsberg
• DG	Ainkhausen 1	59757 Arnsberg
• DH	Ainkhausen 1a	59757 Arnsberg
• DK	Ainkhausen 12	59757 Arnsberg

Zur Begrenzung der Beschattungsdauer und Einhaltung der Rechtsvorschriften ist von der Antragstellerin eine Abschaltautomatik vorgesehen, die die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden

pro Jahr und darüber hinaus auf nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt (gemäß Windenergieerlass vom 08.05.2018).

Lichtreflexe (Discoeffekt):

Bei einigen Windenergieanlagen kommt es durch die Rotation der Rotorblätter zu Lichtreflexen, dem sogenannten Discoeffekt, welcher oft als störend empfunden wird. Die Antragstellerin sieht hierzu eine entsprechende matte Lackierung vor.

Lichtemissionen durch Befeuern:

Die erforderliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

3.3.2. Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Der Anlagenstandort der geplanten Windkraftanlage (WEA 7) vom Typ Vestas V117 befindet sich auf einer Windwurffläche in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlich genutztem Ackerland. Die baulichen Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlage und deren Zufahrtswege beschränkt.

Durch die Anlage kommt es durch eine vollständige Versiegelung zu einem unmittelbaren Lebensraumverlust und Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Zusammenhang mit der Flächenbeanspruchung im Bereich der Turmfundamente bzw. einer Teilversiegelung durch geschotterte Flächen für die Krane und die Zuwegung. Temporäre Störungen von Flächenfunktionen resultieren aus Stell- und Lagerflächen und sowie dem Bauverkehr. In der Summe werden somit etwa 453 m² dauerhaft vollversiegelt und 3.095 m² teilversiegelt.

Das nächstgelegene FFH - Gebiet (DE-4513-301) sowie das deckungsgleiche Vogelschutzgebiet (DE-4513-401) „Luerwald und Bieberbach“ befinden sich in einer Entfernung von ca. 290 m zum Vorhaben.

Im Umkreis von 600 m befinden sich zwei Naturschutzgebiete, NSG „Luerwald“ (HSK-150) sowie das NSG „Thierkamp“ (HSK-00043). Die geplante Maßnahme liegt in dem Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Arnsberg“. Ein Natura 2000-Gebiet wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tiere, insbesondere die Avifauna, sind im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlage betroffen durch den Verlust von Lebensraum, die Beeinträchtigung von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, durch Rotor - Kollision und der Scheuchwirkung der Anlagen, das heißt Vergrämen der Tiere durch Lärm, verursacht durch die drehenden Rotorblätter.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die arten- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen:

- Büro ecoda Umweltgutachten (2016): Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I) **Ergebnisbericht Avifauna** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 23.02.2016.
- Büro ecoda Umweltgutachten (2016): Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I) **Ergebnisbericht Rotmilan** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 17.02.2016.

- Büro ecoda Umweltgutachten (2015): Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I) **Ergebnisbericht Fledermäuse für den Standort Humberg** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 15.10.2015.
- Büro ecoda Umweltgutachten (2015): Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I) **Ergebnisbericht batcorder am Standort Humberg** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 12.03.2015.
- Büro ecoda Umweltgutachten (2016): **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung** (ASP-Stufe II) - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 19.04.2016.
- Büro ecoda Umweltgutachten (2016): **Studie zur FFH-Verträglichkeit** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 20.04.2016.
- Büro ecoda Umweltgutachten (2016): **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 28.04.2016.
Ergänzt und erweitert am 18.01.2017 (Eingang: 24.01.2017).
- Büro ecoda Umweltgutachten (2016): **Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 19.10.2016.
- ecoda GmbH & Co. KG (2022): **Nachtrag zum Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II)** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 07.03.2022.
- ecoda GmbH & Co. KG (2022): **Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 28.02.2022.
- ecoda GmbH & Co. KG (2022): **Nachtrag zum Ergebnisbericht Rotmilan** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 28.02.2022.
- ecoda GmbH & Co. KG (2022): **Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung** - Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. - Gutachten vom 10.03.2022.

Nach den vorliegenden Unterlagen nutzt der Rotmilan aus der Gruppe der WEA-empfindlichen Arten (nach Leitfaden „Arten-, Habitatschutz / WEA“) das Untersuchungsgebiet. Die WEA-empfindlichen Fledermäuse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, welche bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

3.3.3. Schutzgut „Boden“

Durch die Windenergieanlage werden insgesamt rund 453 m² Bodenfläche durch die Fundamente versiegelt. Auf weiteren etwa 4.908 m² werden Flächen um die Anlagenstandorte durch Kranstell-, Hilfskran- und Anbindungsflächen sowie Zufahrten dauerhaft teilversiegelt. Insofern werden insgesamt 5.361 m² Boden dauerhaft teil- oder vollversiegelt. Hierbei kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges.

Während der Bauphase werden zudem Flächen mit einer Größe von insgesamt 1.945 m² zur Lagerung und Montage benötigt, die temporär befestigt und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast von Kränen.

3.3.4. Schutzgut „Wasser“

Durch den Windpark wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, was den Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens stört.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch stoffliche Belastungen aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten entstehen.

Eine solche stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers wird durch eine gedichtete Bauweise der Windenergieanlagen und die Installation von Leckagewarnsysteme ausgeschlossen. Ebenso kommen nach Herstellerangaben nur Baustoffe zum Einsatz, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft sind.

3.3.5. Schutzgut „Luft, Klima“

Durch die Vollversiegelung von Flächen gehen Ackerflächen für die Frischluftproduktion verloren. Es kommt somit zu Veränderungen des Lokalklimas. Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Windenergieanlagen auf.

Die Erzeugung von Strom aus Windkraft kann zur Reduktion der Entstehung von CO₂ Emissionen aus konventionellen Kraftwerken beitragen und damit eine eher positive Auswirkung auf das Klima haben.

3.3.6. Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“

Windenergieanlagen sind laut Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergieerlasses 08.05.2018) ergeben.

Die geplante Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m stellt somit visuell eine Erweiterung der bereits bestehenden Windenergieanlagen dar und beeinträchtigen das wahrnehmbare Landschaftsbild. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA 7 ist nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S.1. BNatSchG. Daher ist für die Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

3.3.7. Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Im Vorhabenbereich und im direkten Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Bodendenkmäler vorhanden.

Allerdings befinden sich in einem Umkreis von etwa 3 km um den geplanten WEA - Standort herum in Arnsberg, Sundern und Balve, (Märkischer Kreis) insgesamt 29 Baudenkmäler. Die Baudenkmäler sind den Kategorien Klöster / Burgen, Kirchen, Kapellen, Hofanlagen, Wohnhäusern, Nutzgebäuden und Mauern zuzuordnen. Zu den

visuell sensiblen Bereichen gehören u.a. die historische Hofstelle Kirchlinde oder auch die Klosteranlage Oelinghausen mit dem benachbarten denkmalgeschützten Wirtschaftshof.

3.3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei den oben dargestellten Schutzgütern kann es zu einer Wechselwirkung untereinander kommen. Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, insbesondere den Wasserhaushalt betreffend, durch die lokale Versiegelung des Bodens. Während die Realisierung der Windenergieanlagen auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen, so wirken sie sich andererseits aber auch positiv auf das Schutzgut Klima aus.

3.4. Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens gemäß §20 Abs. 1b 9.BImSchV (§25 UVPG)

Im Folgenden wird eine Bewertung der obigen, zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen.

3.4.1. Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Lärm und Infraschall:

Die Schallimmissionsprognose vom 12.02.2018 wurde durch die Firma RAMBOLL BBB GmbH (Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen) nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Die zulässigen Nacht - Immissionsrichtwerte werden an den nächstgelegenen Immissionsorten CC, CD, CE, CF und AG eingehalten.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Optisch bedrängende Wirkung:

Zur Beurteilung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme durch das Büro ökoplan, Savignystraße 59, 45147 Essen mit Datum vom April 2015 eingereicht und im März 2016 ergänzt. Weiterhin wurde ein weiteres Gutachten zu optisch bedrängenden Wirkung durch das Büro BBB Umwelttechnik erneuerbaren Energien GmbH (Munscheidstr.14, 45886 Gelsenkirchen) mit Datum vom 28.02.2017, Bericht Nr.: 1403-2116 abgegeben, welches am 06.04.2017 durch den 1. Nachtrag ergänzt und erweitert wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Dabei lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung folgende grobe Anhaltspunkte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das

Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Neueste Erkenntnisse aus der Rechtsprechung geben vor, dass ein Abstand der größer als das 2,5-fache beträgt, bei der Lage der betroffenen Wohnbebauung im Außenbereich, von keiner optischen Bedrängung auszugehen ist.

Bei dem geplanten Vorhaben ergibt sich durch den Standort der WEA 7 ein Abstand von 552 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Damit ergibt sich ein Abstandsquotient von 2,76. Die vorliegende Prüfung hat ergeben, dass aufgrund des Abstandes zur WEA sowie die Lage der betroffenen Wohnbebauung im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen ist.

Schattenwurf:

Eine Schattenwurfprognose der Firma BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 13.05.2015 zeigt im Ergebnis eine Überschreitung der maximal möglichen Beschattungsdauer an folgenden Rezeptoren:

Beschattungsdauer von 30 h pro Jahr:
AP, AQ, CW und CX

Beschattungsdauer 30 min pro Tag:
AL, AM, AO bis AS, CT, CW bis CZ, DA, DB, DD bis DH und DK

Durch eine Abschaltautomatik, die die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt, ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Lichtreflexe (Discoeffekt):

Lichtreflexe können durch die Lackierung der Rotorblattflächen der Windenergieanlagen mit matten Farben vermieden werden. Dieses Vorgehen findet durch die Antragsstellerin Anwendung, sodass nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen ist.

Lichtemissionen durch Befeuern:

Die Vorgaben für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen entsprechen dem Stand der Technik (Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) und sind als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Somit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

3.4.2. Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Holzen.

Eingriffsregelung (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2

BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten WEA 7 tritt ein Wertverlust von 6.280 Biotoppunkten ein. Hierfür erfolgt durch die Antragstellerin die sogenannte Maßnahme RM 2, dabei wird auf einer Teilfläche von 6.280 m² Intensivgrünland extensiv zu bewirtschaftender Altgrasstreifen entwickelt. Der Eingriff kann dadurch vollständig kompensiert werden und eine Ersatzgeldzahlung ist damit nicht erforderlich.

vorsorgliche Ausgleichsflächen für den Rotmilan im Umfang von 4 ha zu schaffen. Durch die v.g. Maßnahmen wird der Naturhaushalt mehr als kompensiert und eine darüber hinaus gehende Ersatzgeldzahlung ist nicht erforderlich.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Verwaltungsvorschrift d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016 sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017 (nachfolgend genannt als Artenschutzleitfaden NRW), herausgegeben durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV).

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- Rotmilan
- Schwarzstorch

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für folgende Fledermausarten drohen:

- Großer Abendsegler
- Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhhautfledermaus

Somit ist für diese Arten eine vertiefte ASP-Prüfung (Stufe II) durchzuführen, bei der die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art - für - Art - Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert werden. Diese Prüfung erfolgte anhand der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Gutachten (s.o.).

Aus der Art - für - Art - Betrachtung ergibt sich Folgendes:

WEA - empfindliche Vogelarten:

a) Rotmilan

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Dieser gehört aus artenschutzrechtlicher Sicht aufgrund seines schwach ausgeprägten bzw. fehlenden Meideverhaltens gegenüber WEA zu den besonders gefährdeten Arten. Im weiteren Umkreis des Vorhabens sind mehrere Brutplätze des Rotmilans bekannt. Diese wurden bei Kartierarbeiten im Jahr 2014 in einem Abstand von ca. 950 m sowie im Jahr 2015 im Abstand von ca. 900 m im Waldgebiet Thierkamp festgestellt. Im Jahre 2021 wurde keine Brut im Umkreis von 1.000 m festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird jedoch im Waldgebiet Thierkamp von einem traditionellen, regelmäßig benutzten Brutplatz ausgegangen. Hinweise auf traditionelle Schlafplätze des Rotmilans im Umkreis von 1.000 m um die WEA 7 sind nicht bekannt.

Besondere Beeinträchtigungen drohen dem Rotmilan aber stets während der Mahd- und Erntezeit (vgl. Leitfaden „Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein - Westfalen“, 2017) sowie bei anderen bodenwendenden Maßnahmen. Dies ist begründet in der besonderen Verfügbarkeit des Nahrungsangebotes durch maßnahmenbedingtem Wegfall der Deckung und somit leichter Verfügbarkeit der Beutetiere. Um diese Beeinträchtigung zu verhindern, wurde seitens der Antragstellerin beantragt, die Windenergieanlage bei Mahd, Ernte sowie anderen bodenwendenden Maßnahmen auf Flächen im Umkreis von 100 m um die Windenergieanlage ab dem Beginn der Arbeiten für vier Tage ab einschließlich dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der Abenddämmerung des vierten Tages abzuschalten. Die Windenergieanlagen werden bei der Ernte auf Ackerflächen ab dem Tag des Ertebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abgeschaltet.

Darüber hinaus erfolgt durch die Antragstellerin eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches der WEA indem keine Brachflächen Entwicklung zugelassen wird und somit unattraktiv für die Nahrungssuche ist.

Zusätzlich schafft die Antragstellerin eine vorsorgliche Ablenkfläche im Umfang von 2 ha in den Aktionsräumen um die bekannten Brutplätze. Hiermit werden günstige Habitate

Aufgrund der v. g. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

b) Schwarzstorch

Nach dem Leitfaden gehört der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten (Anhang 1 S. 42).

Bei ihm handelt es sich um einen typischen Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosystem. Seinen Lebensraum bilden großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Neststandorte finden sich insbesondere in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen. Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate.

Die Nahrungssuche erfolgt zumeist im Umkreis von 3 km, regelmäßig auch 5 bis 12 km (maximal 16 km) vom Nest entfernt (Südbeck et. al. S. 166). Zur Nahrungssuche nutzt

die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Die Art gehört zu den Baum- und Felsbrütern. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Schwarzstorch legt seine Nester in Abhängigkeit der Baumart zumeist halbhoch (10 bis 18 m), oft in Bereich von Lichtungen, an. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Der Schwarzstorch weist eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber WEA auf. Der Anlagenbetrieb kann u.a. zur Brutaufgabe führen (Leitfaden Anhang 1 S. 42).

Ein nachgewiesener und regelmäßig besetzter Horst konnte in dem nach dem Leitfaden relevanten 3 km Radius um die geplante WEA nicht festgestellt werden. Der nächste Brutplatz des Schwarzstorches befindet sich ca. 4.700 m vom Anlagenstandort entfernt (nordwestlich von Retringen).

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines im aktuellen Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches. Die in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommenen Horstkartierungen brachten kaum Sichtungen des Schwarzstorches. Aufgrund dessen erfolgte seitens der Antragstellerin eine Nahrungshabitatsanalyse. Ziel war es dabei bedeutende Bereiche für den Schwarzstorch zu identifizieren und so eine Raumnutzung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten abbilden zu können. Als Ergebnis gab es keine Hinweise welche auf regelmäßig genutzte Flugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat schließen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

WEA - empfindliche Fledermausarten:

Im Umkreis des Vorhabens sind mehrere Fledermausvorkommen bekannt.

Die Antragstellerin hat daher umfassende Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres als Vermeidungsmaßnahme für anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen beantragt. Die Abschaltzeiten gelten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn zugleich die Temperaturen über 10° Celsius liegen sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel unter 6 m/s in Gondelhöhe kumulativ vorliegen. Gleichzeitig wird seitens der Antragstellerin ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik Brinkmann et al. (2011) und Behr (2016) durchgeführt.

Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) drohen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der im Umkreis vorhandenen Fledermausvorkommen, da die weitgehenden Abschaltzeiten den gesamten Zeitraum abdecken, in dem die Flugaktivität der Fledermäuse stattfindet. Daher kann mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine Kollision der Fledermäuse mit der geplanten WEA 7 stattfindet.

Aufgrund der v. g. Situation ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen, die nicht allein gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen empfindlich sind, sondern zusätzlich durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist vor Beginn von Baumaßnahmen der vorgesehene Baubereich durch eine ornithologisch sachkundige Person auf das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten zu kontrollieren. Dies gilt nur für Baumaßnahmen jeweils in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres.

Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen. Sofern Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Baubereich festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde umgehend (spätestens am nächsten auf die Feststellung folgenden Werktag) das weitere Vorgehen abzustimmen.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Unter Bezug auf die derzeit vorliegenden Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass das beantragte Vorhaben, unter Berücksichtigung der zu erteilenden Nebenbestimmungen, für die beantragte WEA 7 insgesamt artenschutzrechtlich konform ist.

3.4.3. Schutzgut „Boden“

Der Verlust von Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts kann als gering bewertet werden. Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen kann hier von einer Verträglichkeit ausgegangen werden.

3.4.4. Schutzgut „Wasser“

Das auf den befestigten Flächen auftreffende Niederschlagswasser versickert im Randbereich vollständig, so dass keine Veränderungen im Wasserhaushalt zu erwarten ist. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion kann als gering bewertet werden.

Durch das Leckagewarnsystem und die Verwendung von Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Somit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die Windenergieanlagen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, soweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Bau und Betrieb eingehalten werden. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen werden durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Der Standort der beantragten WEA 7 befindet sich außerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes für eine zentrale Wasserversorgungsanlage (a-Anlagen). In der Umgebung des Plangebietes sind auch keine dezentralen Wassergewinnungsanlagen (b-Anlagen) oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) bekannt.

3.4.5. Schutzgut „Luft, Klima“

Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Offenlandflächen im Gebiet die Verluste durch Versiegelung gering und kleinflächig sind.

3.4.6. Schutzgut „Landschaft“

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild in Bezug auf die ca. 200 m hohe Windenergieanlage ist grundsätzlich erst einmal sehr hoch, da diese Anlagen aufgrund ihrer Höhe weit in die Landschaft hineinwirken. Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. größere Straßen oder moderne Siedlungen sowie die aktuelle Agrarstruktur und Forstwirtschaft stellen jedoch eine deutliche Vorbelastung dar.

Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen bereits ab einer Höhe von 20 m in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Im vorliegenden Fall werden die Anlagen neu errichtet. Somit ergibt sich eine von der Antragstellerin zu leistende Ersatzgeldzahlung für die WEA 7 in Höhe von 124.694,00 €.

3.4.7. Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Natur- und Bodendenkmäler werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegene denkmalgeschützte Hofanlage befindet sich in ca. 1.500 m Entfernung zur geplanten WEA 7. Aufgrund der vorherrschenden Vegetation um die vorhandene Hofanlage ist eine direkte Sichtbeziehung eingeschränkt.

Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden-, Kultur- und Naturdenkmäler sind aufgrund der vorliegenden Vorbelastung durch bereits errichtete Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Kultur- und sonstigen Sachgüter ist aufgrund der Entfernung zu den Wirkungsräumen und der vorliegenden Vorbelastung durch bereits errichtete Windenergieanlagen als nicht erheblich zu bewerten.

3.4.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9.BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u.a. vor:

- Stadt Arnsberg,
- Stadtwerke Arnsberg,
- Stadt Sundern,
- Stadtwerke Sundern,
- Stadt Balve,
- Stadt Menden,
- Märkischer Kreis,
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie,
- Bezirksregierung Arnsberg, Obere Wasserbehörde
- Geologischer Dienst NRW,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Meschede,
- LWL-Archäologie für Westfalen,
- Deutscher Wetterdienst,
- Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundespolizei,
- Bezirksregierung Münster, Luftfahrt,
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin,
- Thyssengas GmbH,
- Westfalen Weser Netz GmbH,
- Westnetz GmbH,
- Amprion GmbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Vodafone GmbH,
- Tennet TSO GmbH,
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG,
- Ericsson Services GmbH,
- Wasserbeschaffungsverband Arnsberg

sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Wasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene,
- Kreisstraßen und die
- Untere Naturschutzbehörde / Naturparke.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Stadt Arnsberg gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 23.06.2016 erteilt worden.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Die fehlenden Abstandflächen wurden durch Abstandflächenbaulasten abgesichert.

5. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 7 beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Arnsberg“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1. des seit dem 23.12.2021 rechtskräftigen Landschaftsplanes Arnsberg festgesetzt wurde. Die Schutzausweisung umfasst vorliegend, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der sonstigen Landschaftsplanfestsetzungen, das gesamte Plangebiet. Sie sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch der Landschaftsplan sieht unter der Nr. 2.3 ein generelles Bauverbot vor. Insbesondere ist es demnach verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Unter dieses Bauverbot fällt auch die Errichtung von WEA.

Unter dem Punkt 2.3 sieht der Landschaftsplan Arnsberg Ausnahmen vom allgemeinen Bauverbot vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben, da die beantragten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch die Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und – in Teilen – Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch Ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz Ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“, soweit dessen Anteile nicht den NSG zugeordnet wurden;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.“

Vorliegend hat die Antragstellerin eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Erteilung einer Befreiung setzt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass eine solche aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist erheblich. Dies hat der Gesetzgeber u.a. durch die Bestimmungen des EEG und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht. Die Erreichung der Ausbauziele erfordert eine Vielzahl weiterer WEA. Auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten können – auch in Ansehung von deren Weitläufigkeit – daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2017 – 8 B 1264/16).

Interessenabwägung

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren.

Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8A 2351/14).

Eine Befreiung kommt nicht bei einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht, soweit das Landschaftsbild eine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung hat. Kann eine besonders hohe Schutzwürdigkeit attestiert werden, reicht ein vergleichsweise niedriger Grad nachteiliger Veränderung zur Annahme einer Beeinträchtigung aus.

Gemäß der Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten durch das LANUV liegt der geplante Anlagenstandort innerhalb einer Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-008-O „Wald-Offenland-Mosaik westlich Neheim-Hüsten“ mit herausragender Bedeutung. Auf der anderen Seite ist das Landschaftsbild in der Umgebung der geplanten WEA schon jetzt durch die vorhandenen WEA vorbelastet und der Untersuchungsraum wird bereits deutlich durch die Windenergienutzung geprägt, so dass bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht. Das nähere Umfeld der WEA weist nur eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, so dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die landschaftsbezogene Erholung vom Gutachter nicht als erheblich eingestuft werden.

Zudem ist der vollständige Außenbereich von Schutzgebietsausweisungen umfasst. Angesichts der Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien ist es nicht möglich, diese Gebiete vollständig von WEA freizuhalten. Im Einzelfall werden sich auch solche Anlagenstandorte als erforderlich und geeignet erweisen. WEA sind insbesondere auf solchen Flächen zu errichten, die dem im Landschaftsplan vorgesehen Schutzzweck in geringster Weise entgegenstehen.

Die Errichtung der WEA 7 betrifft nur einen relativ kleinen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Arnsberg“. Der weitaus überwiegende Teil wird durch das Vorhaben wenig bis gar nicht berührt. Auch die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht übermäßig beeinträchtigt. Dem Vorhabengebiet kommt zunächst keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zu. Fahrradfahrer und Wanderer werden durch die WEA außerdem nur für einen kurzen Moment bei der Betrachtung der Landschaft gestört.

Der vorgesehene Standort ist daher – gerade im Vergleich zu vielen deutlich schützenswerteren Gebieten – zur Realisierung von Windenergie in besonderer Weise geeignet. Aus diesem Grund treten die Landschaftsschutzinteressen hinter das Interesse am Ausbau der Windenergie zurück.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung von Windenergie überwiegt das Interesse des Landschaftsschutzes an dem konkret von der Antragstellerin vorgesehenen Standort. Das Landschaftsbild ist an diesem weniger schützenswert.

Nach fachbehördlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist der Antragstellerin die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA 7 – zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
20. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
21. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
22. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 20.09.2022

Im Auftrag
gez. Nieder